

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme  
**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung  
**Band:** 32 (1975)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** VTR-Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus der Arbeit des Vorstandes

Der VTR-Vorstand versammelte sich am 29. August 1975 zu einer Sitzung, wobei wiederum eine ganze Anzahl von Problemen behandelt werden mussten. Der Vorstand nahm Kenntnis vom überarbeiteten Prüfungsreglement, in dem insbesondere die Artikel 11 und 18 geändert wurden. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Zulassungsbedingungen, nach denen nur noch Kandidaten geprüft werden dürfen, die zwei Jahre praktische Tätigkeit besitzen und mindestens 100 Tankrevisionen ausgeführt haben. Im weitem wird verlangt, dass in Zukunft pro Tankanlage nur noch ein Prüfling die Prüfung ablegen kann. Dies bedingt natürlich die doppelte Anzahl Tankrevisionen anlässlich der Prüfung und bereitet dem VTR-Vorstand einiges Kopfzerbrechen in bezug auf die zweifellos höher werdenden Kosten.

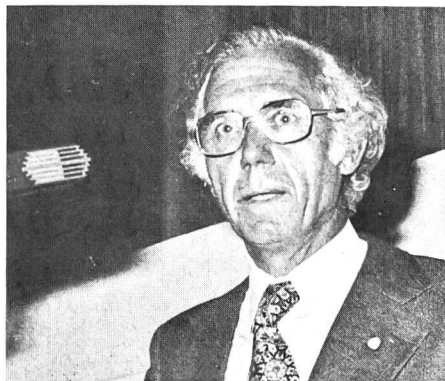
Die Entwürfe für die kommenden Schulungskurse werden vom Vorstand diskutiert, und es wird beschlossen, die Mitglieder in einem Zirkularschreiben auf die neuen Kurse aufmerksam zu machen. Erfreulicherweise ist es gelungen, die Kursgelder beim letztjährigen Preis zu belassen; eine Erhöhung musste nicht vorgenommen werden. In den vergangenen Monaten hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit einem Juristen für unser Gewerbe geltende Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgearbeitet. Diese liegen nun vor und gehen in Druck. Sobald die Lieferung erfolgt, können die Mitglieder die benötigte Anzahl beim Sekretariat bestellen. Der Präsident orientiert über den kürzlichen Unfall in Zürich-Stettbach, der zwei Todesopfer forderte. In der Presse wird immer von einer Tankrevisions-

firma geschrieben. Wir möchten aber auch an dieser Stelle festhalten, dass es sich bei den Arbeitern, die diesem Unfall zum Opfer fielen, nicht um Mitarbeiter einer Tankrevisionsfirma, sondern um Angestellte einer Firma handelte, die Betontanks saniert. Im weitem behandelte der VTR-Vorstand eine ganze Anzahl verschiedenster laufend anfallender Probleme im Zusammenhang mit Gewässerschutzämtern, Mitgliederwünschen und auch, was leider immer wieder vorkommt, unseriöse Praktiken einzelner Tankrevisionsfirmen. Abschliessend konnte noch bekanntgegeben werden, dass die kommende Generalversammlung vom 7. November 1975 in Aarau im Restaurant Kettenbrücke stattfinden wird. **pl**

## VTR-Präsenz in der Bundesrepublik

wb. Mit dem Präsidenten Hans Leuenberger an der Spitze war eine Delegation des VTR an der dritten Fachtagung «Umweltschutz bei der Mineralöllagerung und andern wassergefährdeten Stoffen» in Freiburg im Breisgau vertreten. Die von zahlreichen Fachleuten aus der Bundesrepublik, der Schweiz und Österreich besuchte Tagung war anfangs Oktober vom Bundesverband Behälterschutz e. V. und der Gütegemeinschaft Tankschutz e. V. durchgeführt worden. Wenn auch aus naheliegenden Gründen die Schwerpunkte der erfreulicherweise auf sehr hohem Niveau stehenden Tagung aus der Sicht der Bundesrepublik gesetzt wurden, dürften doch auch die Fachleute aus der Schweiz davon profitiert haben.

Dem VTR-Präsidenten Hans Leuenberger war im Verlauf der Tagung Gelegenheit geboten, über den Gewässerschutz in der Schweiz zu referieren. Hans Leuenberger legte in seinem Vortrag zuerst die Verfassungsgrundlage und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes dar und ging im zweiten Teil auf allgemeine Probleme des Gewässerschutzes ein, wobei hier die das Tankreini-



VTR-Präsident Hans Leuenberger legt die Gewässerschutzgesetzgebung der Schweiz in Freiburg i.Br. dar

gungsgewerbe betreffenden Fragen im Vordergrund standen.

Mit Nachdruck machte Hans Leuenberger auf den bestehenden Widerspruch aufmerksam, wonach wohl nur der Tankrevisor mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis tätig sein dürfe, hingegen jedermann eine Tankanlage einbauen könne. Dieses Grundübel müsse beseitigt werden, erklärte Leuenberger. Viele Ölunfälle, zu denen er in letzter Zeit als Experte beigezogen worden sei, seien auf unsorgfältige

Konstruktion oder unsachgemäss montierte Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen. **pl**

### Hohe Auszeichnung für VTR-Präsident

wb. An der jüngsten Tagung des Bundesverbandes Behälterschutz e. V. durfte der Präsident des VTR, Hans Leuenberger, eine hohe Auszeichnung entgegennehmen; er wurde mit der goldenen Ehrennadel geehrt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: «In Würdigung und dankbarer Anerkennung der grossen Verdienste um den Tankanlagenbau und Tankschutz in der Bundesrepublik Deutschland verleiht Präsidium und Beirat Herrn Hans Leuenberger, Präsident des Verbandes schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und Revisionen, die goldene Ehrennadel des Bundesverbandes Behälterschutz e. V. Freiburg, den 1. Oktober 1975». Der «plan» gratuliert Hans Leuenberger herzlich zu dieser verdienten Auszeichnung. **pl**

### Mitteilungen der TK-VTR

#### Umbauaktion Ventilatoren und Pumpen

Nach Prüfung eines Prototyps hat das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) festgestellt, dass ein Umbau der Ventilatoren auf Motorschutzschalter deshalb zwecklos ist, weil die alten Motoren zu schwach sind, um den Schalter im Falle von Gefahr auszulösen.

Das ESTI verzichtet deshalb auf die Ausrüstung von Altventilatoren mit dem vorgeschriebenen Motorschutzschalter unter der Bedingung, dass Ventilatoren ohne Motorschutzschalter bei Benzintankrevisionen *nicht* eingesetzt werden. Von dieser Bedingung sind ausgenommen Ventilatoren, die ausschliesslich für die Speisung von Frischluftmasken eingesetzt werden.

Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Pumpen, sofern diese nicht für Benzin eingesetzt werden. Benzinpumpen und Benzintank-Entgasungsventilatoren müssen mit Motorschutzschaltern ausgerüstet sein.

Pumpen vom Typ «Barnes», im Verkauf bei der Firma Panelectra AG in Zürich, sind in ihrem heutigen Zustand (ohne Schalter) sowohl für Heizöl als auch für Benzin vom ESTI zugelassen.

#### Stromanschlussbretter für das Tankrevisionsgewerbe

Im Anschluss an den anlässlich der Informationskurse 1974 erhaltenen Auftrag können wir einem Schreiben des ESTI vom 2. September 1975 entnehmen:

Als Ersatz für Stromanschlussbretter ist die Verwendung von Leitungsschutzschaltern (Schraubautomaten) wie folgt gestattet:

16A-Schraubautomat, Kontaktfinger derart verändert, dass er in Sicherungselemente mit 10A-Passschraube eingesetzt werden kann.

10A-Schraubautomat, Kontaktfinger derart verändert, dass er in Sicherungselemente mit 6A-Passschraube eingesetzt werden kann.

Verboten ist die Überbrückung von zwei Stufen (16A-Schraubautomat in 6A-Passschraube eingeschraubt)!

Für die Installation von Anschlussbrettern ist nach wie vor ein konzessionierter Elektroinstallateur beizuziehen.

Dieses Problem ist beim ESTI ebenfalls hängig, und wir hoffen, dass auch für diesen Fall eine vernünftige und tragbare Lösung gefunden werden kann.

#### Bearbeitung von Tanksohlen und Böden bei Kellertankanlagen

Im «plan» Nr. 5/1975 wurde unter «Mitteilungen der TK» erwähnt, dass bei Kellertanks, die Sohle beziehungsweise der Boden nur noch «von nicht mehr haftender» Farbe befreit werden muss. Einige «Fälle aus der Praxis» veranlassen uns, nochmals klarzulegen:

Bei Kellertanks muss die Sohle oder der Boden nicht grundsätzlich blankgeschliffen werden, wie dies bei den erdverlegten Tanks vorgeschrieben ist. Diese Erleichterung entbindet jedoch nicht von einer sorgfältigen und eingehenden Kontrolle der noch vorhandenen Farbe. Nicht mehr haftende, aufgeweichte oder von Öl unterlaufene Farbe ist mit Spachtel, Drahtbürste, Topfbürste oder Schruppscheibe (Körnung 16) gewissenhaft zu entfernen.

Der Umfang dieser Arbeiten sowie der Einsatz der Mittel (Werkzeuge) liegt im Ermessen des Equipenchefs!

Für die TK-VTR: H. Muster

pl

# **schekol** Kunststoff beschichtungs massen

für die zuverlässige  
Innen- und Aussenbeschichtung von Tanks,  
sowie die Auskleidung von Tankkellern.  
Führend dank der hervorragenden  
Beständigkeitseigenschaften und der bekannt  
leichten und angenehmen Verarbeitbarkeit!



SCHEKOLIN AG Fabrik hochwertiger Lacke und Farben 9494 Schaan Tel.075/2 2944